

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 36/14 S

L 9 SO 534/13 B RG (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 41 SO 550/12 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Stadt Bochum,
Gustav-Heinemann-Platz 2-6, 44777 Bochum,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richterinnen K r a u ß und S i e f e r t
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2014 - L 9 SO 534/13 B RG -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt D. K. , B. , beizuordnen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Anhörungsrüge des Klägers gegen seinen Beschluss vom 27.11.2013 (*L 9 SO 378/13 B*) zurückgewiesen (*Beschluss vom 17.3.2014*). Mit einem am 22.4.2014 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom 31.3.2014 hat der Kläger für eine Beschwerde hiergegen Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt D. K. , B. , beantragt.
- 2 Dem Kläger steht PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung); damit entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts. Der Beschluss des LSG ist unanfechtbar und folglich weder mit der Beschwerde noch einem anderen Rechtsmittel anfechtbar (§ 178a Abs 4 Satz 3 SGG).

